

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 23. 2. 2017
- ▶ Erweiterter Beschluss zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster – Rheine/Aldruper Straße
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster – Rheine/Aldruper Straße
- ▶ Beschluss zur 14. Änderung des Bebauungsplans HAN 3: Handorf – Ortslage
- ▶ Einziehung von öffentlichen Straßenflächen
- ▶ Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- ▶ Konzernabschluss zum 31. 12. 2015 der Stadtwerke Münster GmbH
- ▶ Jahresabschlüsse zum 31. 12. 2015
  - Stadtwerke Münster GmbH
  - Bürgerwindpark Löningen GmbH & Co. KG
  - Bürgerwindpark Löningen Verwaltungs-GmbH
  - Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH
  - Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH
  - Energiepark Detmold GmbH & Co. WP DT KG
  - Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH
  - münsterNETZ GmbH

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

vom 23. 2. 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2016 (GV NRW 2016, S. 966), hat der Rat der Stadt Münster am 22. 2. 2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

### Artikel 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

### Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte monatliche Aufwandsentschädigung, durch die die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen mit abgegolten ist.
- (2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine in der Entschädigungsverordnung festgesetzte monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen im Sinne von § 45 Abs. 5 GO NRW wird auf Antrag für höchstens zwölf Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.
- (4) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung für Sachkundige Bürger/-innen und Sachkundige Einwohner/-innen vorgesehenen Betrages.
- (5) Die Mitglieder des Jugendrats und der Kommunalen Seniorenvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres eigenen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädi-

gungsverordnung für sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen vorgesehenen Betrages. Das Sitzungsgeld wird für höchstens zwölf<sup>2</sup> Sitzungen pro Jahr gezahlt. Für interne Arbeitskreise und sonstige Kleinstgruppen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung
1. die/der erste ehrenamtliche Stellvertreter/-in des/der Oberbürgermeisters/-in monatlich den dreifachen Satz,
  2. der/die zweite Stellvertreter/-in und weitere Stellvertreter/-innen des/der Oberbürgermeisters/-in den eineinhalbfachen Satz,
  3. die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit bis zu acht Mitgliedern monatlich den zweifachen Satz,
  4. die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen mit mehr als acht Mitgliedern monatlich den dreifachen Satz,
  5. bei Fraktionen
    - mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
    - mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende
    - mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzendeden eineinhalbfachen Satz,
  6. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den einfachen Satz  
der gemäß Absatz 1 den Ratsmitgliedern gezahlt wird.
- (7) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung
- a) die Bezirksbürgermeister/-innen den 2-fachen Satz
  - b) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen den 1-fachen Satz  
der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/-innen gezahlt wird.
- (8) Für die Festsetzung des Verdienstausfalls nach § 45 GO NRW gelten folgende Sätze:
- |  | Stundensatz |
|--|-------------|
| a) Für Personen, die einen Haushalt führen | 10,50 €     |
| b) Regelsatz als Mindestanspruch           | 10,50 €     |
| c) einheitlicher Höchstbetrag              | 80,00 €     |
- (9) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit eine Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet.

## Artikel 2

§ 12 Abs. 1 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung

- wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt bzw. sich die Verträge auf die Beschaffung von Gegenständen beziehen, die der Deckung des normalen Bedarfs einer geordneten Verwaltung dienen oder

## Artikel 3

In § 21 Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 14 bis 18 die Nummern 13 bis 17.

## Artikel 4

§ 21 Absatz 2 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

- die Bildung von Schuleinzugsbereichen, grundsätzliche Regelungen der Schüler/-innenbeförderung

## Artikel 5

Artikel 1 der Satzung tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

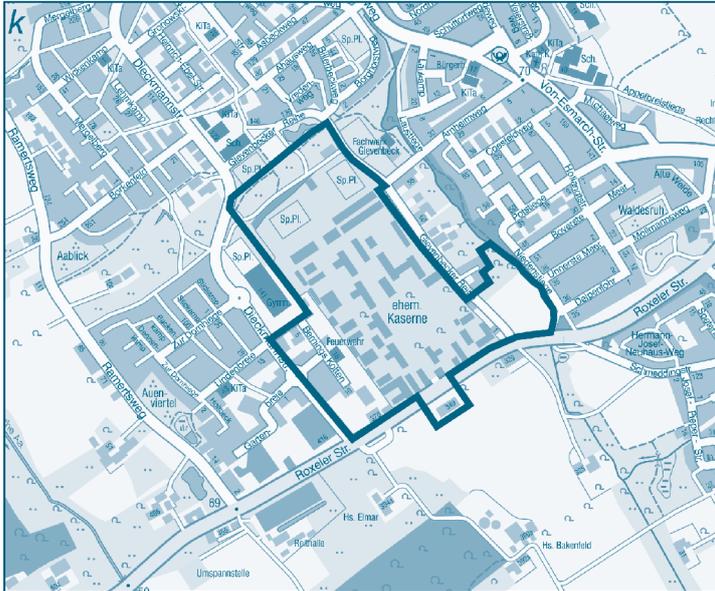
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. Februar 2017

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Erweiterter Beschluss zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 2. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 16. 3. 2016 gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Oxford-Quartiers gefasste Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans (69. Änderung des FNP) wird räumlich um den Bereich des ehemaligen Offizierskasinos südlich der Roxeler Straße erweitert.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

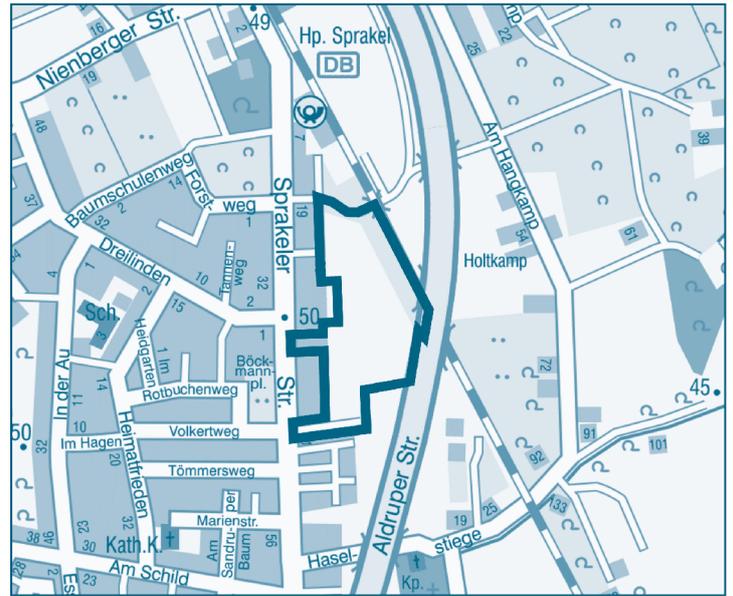
Die Abgrenzung des Bereichs der 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 2. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster – Rheine/Aldruper Straße



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich des Bebauungsplans Nr. 576

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 2. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich der Sprakeler Straße und westlich der Aldruper Straße sowie der Bahnstrecke Münster – Rheine ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke: Gemarkung St. Mauritius, Flur 5, Flurstück 248.

Flur 44, Flurstücke 284, 299, 301 sowie Teile der Flurstücke 234, 238, 242, 300 und 302.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 576 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. März 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster – Rheine/Aldruper Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 576 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke: Gemarkung St. Mauritz, Flur 5, Flurstück 248.

Flur 44, Flurstücke 284, 299, 301 sowie Teile der Flurstücke 234, 238, 242, 300 und 302.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 liegt vom 13. 3. bis zum 13. 4. 2017 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/ Bahnstrecke Münster – Rheine/Aldruper Straße  
In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden die Themen Verkehr und Immissionsschutz behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Altlasten/Altstandorte, Denkmalschutz/Archäologie und Artenschutz getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.
- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 576: Sprakel – Sprakeler Straße/Bahnstrecke Münster – Rheine/Aldruper Straße
  1. Schalltechnisches Gutachten, Immissionsprognose, Aufstellung des Bebauungsplanes „Sprakel – östlich Sprakeler Str./westlich DB“, „Richters & Hüls, Ahaus, 31. 8. 2016“

- Themen: Ermittlung der Auswirkungen des von der Bundesstraße B 219 und der Eisenbahnstrecke Münster – Rheine ausgehenden Verkehrslärms.
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
2. Planung und Vorbereitung der Orientierenden Untersuchung einschließlich einer Historischen Erkundung für Einrichtungen der Deutschen Bahn AG im Stadtgebiet von Münster, „Dr. Heckemanns und Partner GmbH, Essen, 31. 7. 1997“
    - Themen: Feststellung von Anhaltspunkten für Altlasten-Verdachtsflächen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser
  3. Gutachten zur Orientierenden Untersuchung am Standort Münster, „BFUB Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, 30. 7. 1998“
    - Themen: Feststellung von Bodenkontaminationen und daraus resultierenden Gefährdungssituationen für den Untergrund, das Grundwasser und den Menschen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
  4. Aktenvermerk, Münster-Sprakel – Städtebauliche Neuordnung im Bereich der Sprakeler Straße –, „DIPL.-ING. Wolfgang De Reuter, Altenberge, 5. 8. 2015“
    - Themen: Entnahme von Bodenproben im Bereich der zu errichtenden Lärmschutzwand
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser,
  5. Bebauungsplan „Sprakel – östlich Sprakeler Straße/westlich DB“ der Stadt Münster – Bestandserfassung planungsrelevanter Vogelarten, „Biologische Umwelt-Gutachten Schäfer, Telgte, 19. 8. 2015“
    - Themen: Erfassung vorkommender und möglicherweise vom Eingriff betroffener planungsrelevanter Vogelarten.
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Tiere/Biologische Vielfalt
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB  
Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung der Stadt Münster vom 27. 4. 2015
    - Themen: Verkehrliche Erschließung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch

IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, dokumentiert in der Niederschrift zur Bürgeranhörung vom 11. 5. 2015.

- Themen: Bebauungsdichte, Verkehr, soziale Infrastruktur, Emissionen/Lärmschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1 a BauGB: Menschen, Boden, Wasser, Landschaft.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

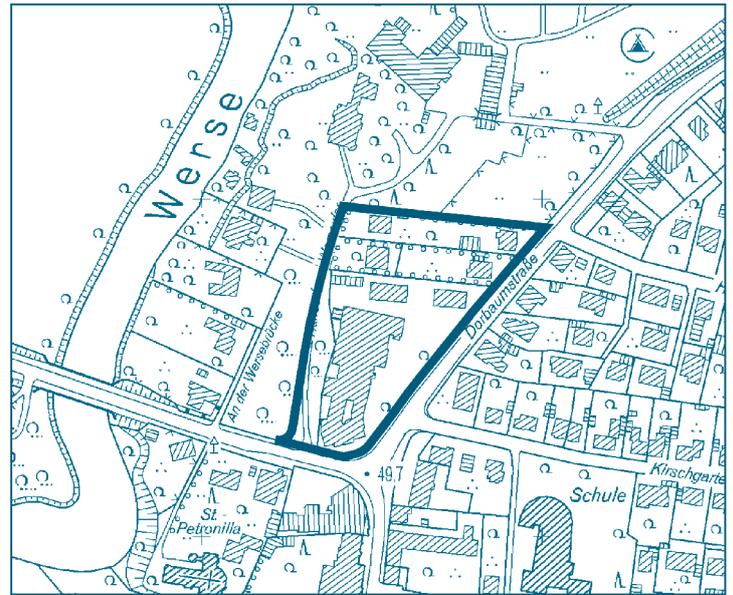
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 576 überlagert Teile des rechtskräftigen Bebauungsplans St. Mauritiz Nr. 8 „Sprakel“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 576 wird der Bebauungsplan St. Mauritiz Nr. 8 für die überlagerten Bereiche außer Kraft treten.

Münster, den 2. März 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Robin Denstorff  
Stadtbaurat

## Beschluss zur 14. Änderung des Bebauungsplans HAN 3: Handorf – Ortslage



Übersichtsplan Nr. 3

Bereich der 14. Änderung des Bebauungsplans HAN 3

Der Rat der Stadt Münster hat am 22. 2. 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan HAN 3: Handorf – Ortslage ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich westlich Dorbaumstraße/nördlich Sudmühlenstraße zu ändern (14. Änderung des Bebauungsplans HAN 3).

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Handorf,

Flur 9,

Flurstücke 506, 507, 1476, 1477, 1479, 1480, 1481, 1494, 1495, 1568, 1569, 1583, 1586,

Teil des Flurstücks 1750.

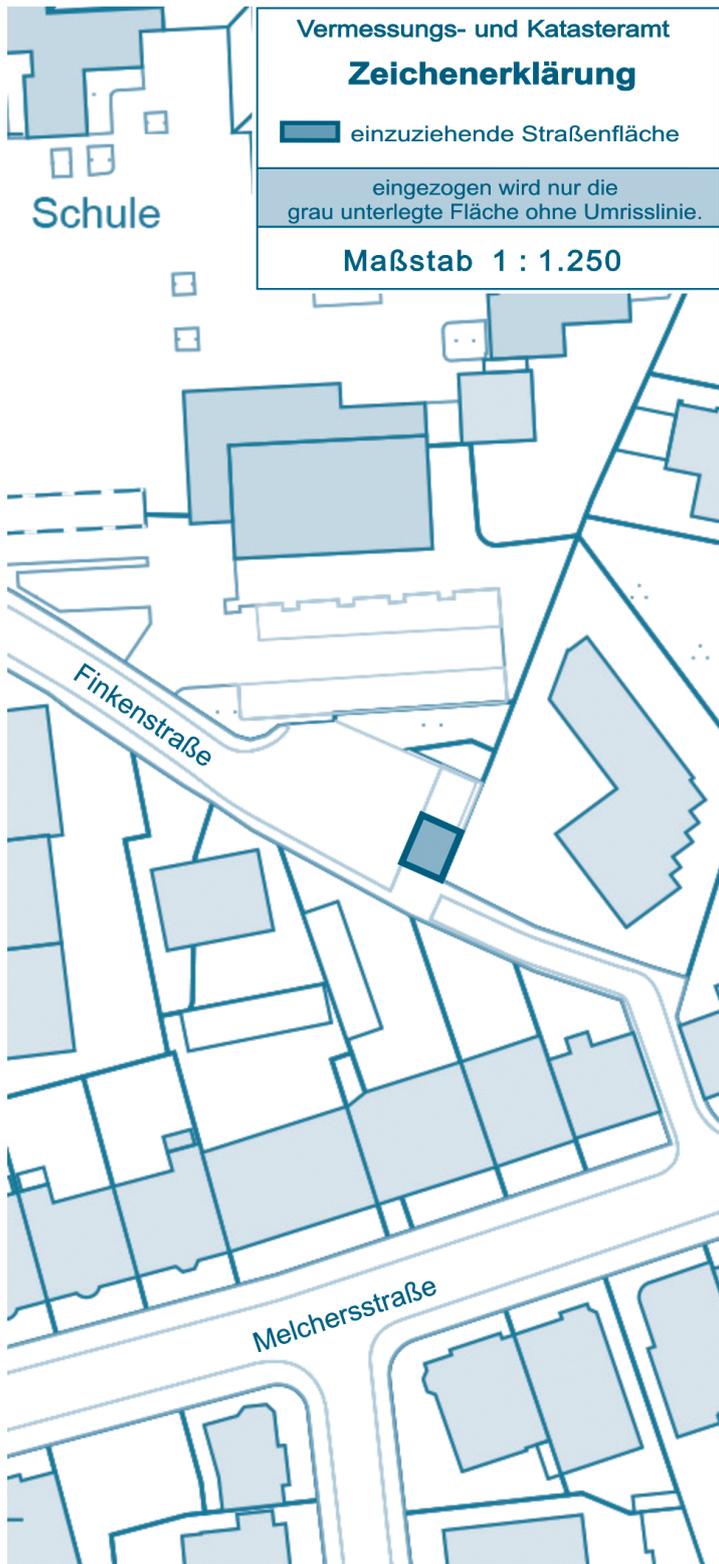
Die Abgrenzung des Bereichs der 14. Änderung des Bebauungsplans HAN 3 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. März 2017

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 4

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche des Parkplatzes an der Finkenstraße die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Das Angebot an Stellplätzen für Stadtteilautos soll erweitert werden, weil die Nachfrage zugenommen hat. Auf dem vorhandenen Parkstreifen sollen drei Stellplätze für die Einrichtung von privaten Kfz-Stellplätzen (Stadtteilautos) zur Verfügung gestellt werden.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 grau unterlegt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 24. 10. 2016 im Amtsblatt Nr. 22 vom 11. 11. 2016 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

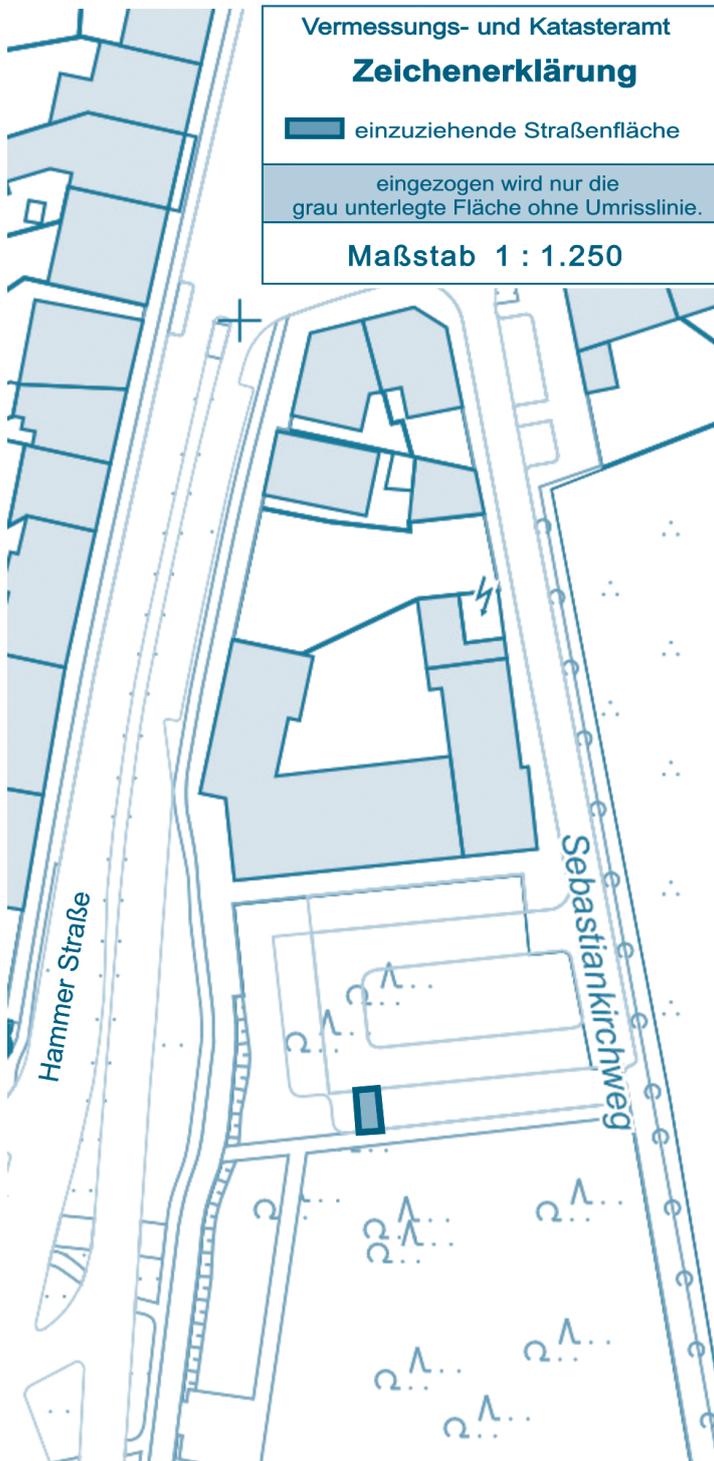
Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. Februar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 5

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche des Parkplatzes am Sebastiankirchweg die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Auf dem vorhandenen Parkplatz sind bereits sechs Stellplätze für die Einrichtung von privaten Kfz-Stellplätzen (Stadtteilautos) zur Verfügung gestellt worden. Das Angebot der Stellplätze soll erweitert werden, weil der Bedarf gewachsen ist.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 5 grau unterlegt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung

vom 24. 10. 2016 im Amtsblatt Nr. 22 vom 11. 11. 2016 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

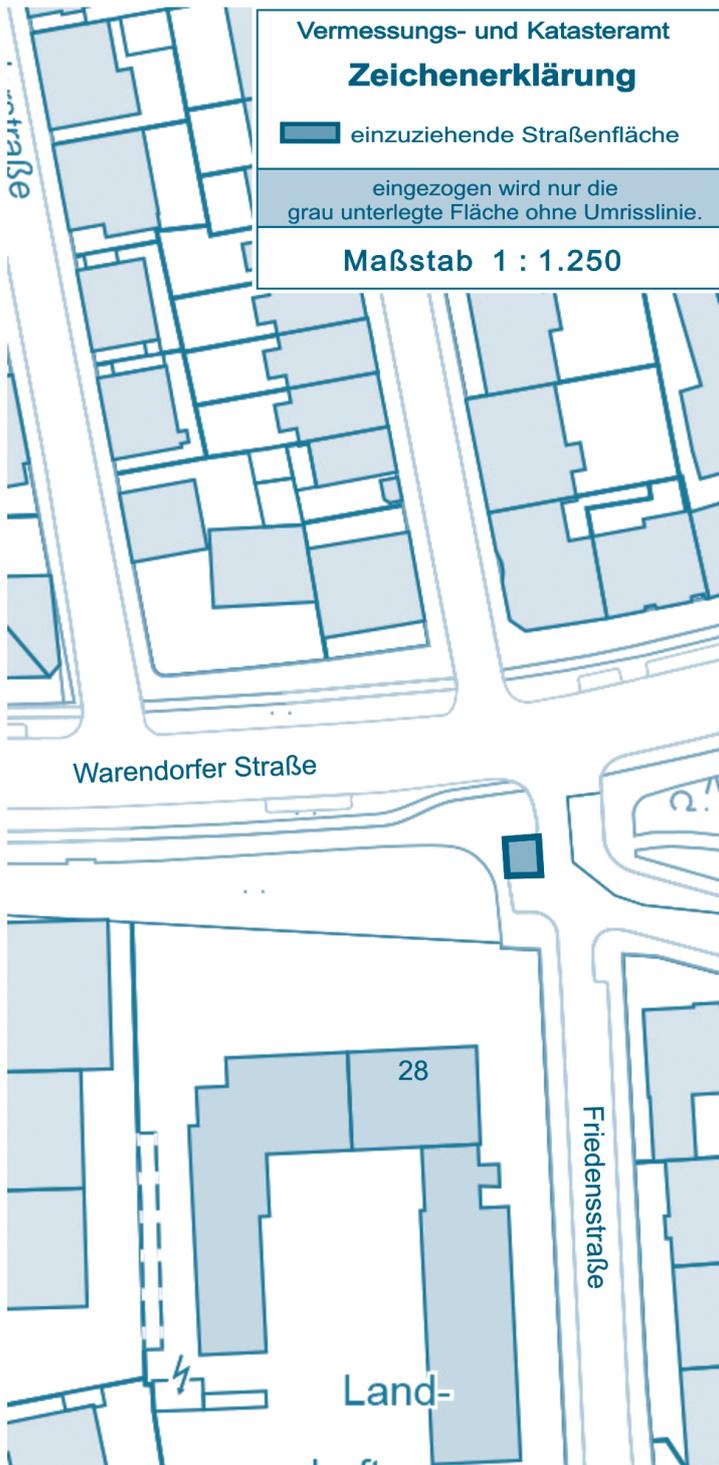
Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. Februar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 6

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche des Parkstreifens an der Einmündung der Friedensstraße in die Warendorfer Straße die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Das Angebot an Stellplätzen für Stadtteilautos soll erweitert werden, weil die Nachfrage zugenommen hat. Auf dem vorhandenen Parkstreifen sollen drei Stellplätze für die Einrichtung von privaten Kfz-Stellplätzen (Stadtteilautos) zur Verfügung gestellt werden.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 6 grau unterlegt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 24. 10. 2016 im Amtsblatt Nr. 22 vom 11. 11. 2016 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

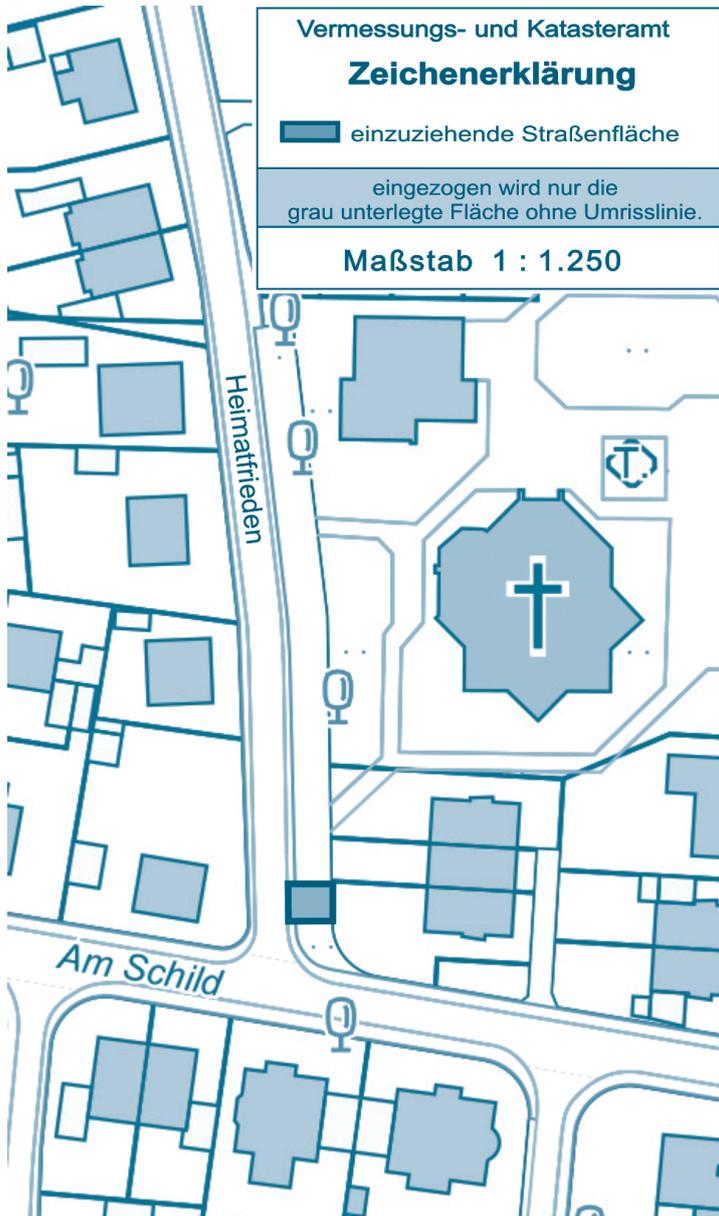
Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. Februar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 7

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche des Parkstreifens an der Straße Heimatfrieden Ecke Am Schild die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Das Angebot an Stellplätzen für Stadtteilautos soll erweitert werden, weil die Nachfrage zugenommen hat. Auf dem vorhandenen Parkstreifen sollen zwei Stellplätze für die Einrichtung von privaten Kfz-Stellplätzen (Stadtteilautos) zur Verfügung gestellt werden.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 7 grau unterlegt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 24. 10. 2016 im Amtsblatt Nr. 22 vom 11. 11. 2016 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. Februar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 8

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche des Parkstreifens an der Straße Toppheideweg bei Hausnummer 60 die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Das Angebot an Stellplätzen für Stadtteilautos soll erweitert werden, weil die Nachfrage zugenommen hat. Auf dem vorhandenen Parkstreifen sollen zwei Stellplätze für die Einrichtung von privaten Kfz-Stellplätzen (Stadtteilautos) zur Verfügung gestellt werden.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 8 grau unterlegt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 24. 10. 2016 im Amtsblatt Nr. 22 vom 11. 11. 2016 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. Februar 2017

Der Oberbürgermeister  
i. V.

Matthias Peck  
Stadtrat

## Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 6. 12. 2016 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6,

### ON 1.1

Flurstücke 696 und 860

### ON 1.2

Flurstücke 368 und 553

### ON 1.206

Flurstück 843

### ON 56

Flurstück 552

am 10. 2. 2017 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 20. Februar 2017

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer  
Vorsitzender

### **Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Konzernabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 21. 2. 2017

- den Konzernabschluss
  - den Konzernlagebericht
  - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
  - den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

### **Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 21. 2. 2017

- den Jahresabschluss
  - den Lagebericht
  - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
  - den Bericht des Aufsichtsrates
  - den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

### **Bürgerwindpark Löningen GmbH & Co. KG Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 21. 2. 2017

- den Jahresabschluss
  - den Lagebericht
  - den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

### **Bürgerwindpark Löningen Verwaltungs-GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 21. 2. 2017

- den Jahresabschluss
  - den Lagebericht
  - den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

**Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH  
Hafenplatz 1, 48155 Münster  
Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 22. 2. 2017

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

**Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH  
Rösnerstr. 13, 48155 Münster  
Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 22. 2. 2017

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

**Energiepark Detmold GmbH & Co. WP DT KG  
Hafenplatz 1, 48155 Münster  
Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 22. 2. 2017

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

**Energiepark Detmold Verwaltungs-GmbH  
Hafenplatz 1, 48155 Münster  
Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 22. 2. 2017

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

**münsterNETZ GmbH  
Hafenplatz 1, 48155 Münster  
Jahresabschluss zum 31. 12. 2015**

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Die Gesellschaft hat am 22. 2. 2017

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Münster, den 23. Februar 2017

Die Geschäftsführung

**Impressum**

Herausgeberin: Stadt Münster  
Presse- und Informationsamt  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht  
Tel. 02 51/4 92-13 02  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)  
[www.stadt-muenster.de/amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information  
im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.